

Littering und Verbrennen von Hauskehricht

Leider müssen wir vermehrt feststellen, dass immer mehr Abfall ausserhalb der bewilligten Entsorgungsanlagen abgelagert oder liegengelassen wird. In der Sommerzeit fällt dies vor allem an den Grillplätzen entlang der Sense auf. Auch Hauskehricht und andere Abfälle werden vermehrt in Cheminées oder im Freien verbrannt. Daher rufen wir folgende Grundsätze in Erinnerung:

Ablagerungsverbot: Es ist verboten, Abfälle ausserhalb der bewilligten Entsorgungsanlagen abzulagern oder wegzuworfen. (Die Kompostierung entsprechender Abfälle in Einzelanlagen ist von diesem Verbot ausgenommen).

Abgabeverbot von Abfällen in die Kanalisation: Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist verboten.

Verbrennen von Abfällen: Das Verbrennen von Siedlungs- und Industrieabfällen (allg. Abfall, Papier, Kunststoff, etc.) ist verboten. Für weitere Vorschriften Verweis zu Reglement über die Abfallbewirtschaftung, Art. 7.

Gebinde: Überfüllte Container und Kehrichtsäcke, sowie Gebinde ohne entsprechende Kehrichtmarke, werden stehengelassen.

Strafen: Jede Zuwiderhandlung kann mit einer Busse in der Höhe von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00 bestraft werden.

Hinweis

Littering sowie wilde Abfalldeponien führen zu Umweltverschmutzung, Tierschäden und kaputten Geräten.

